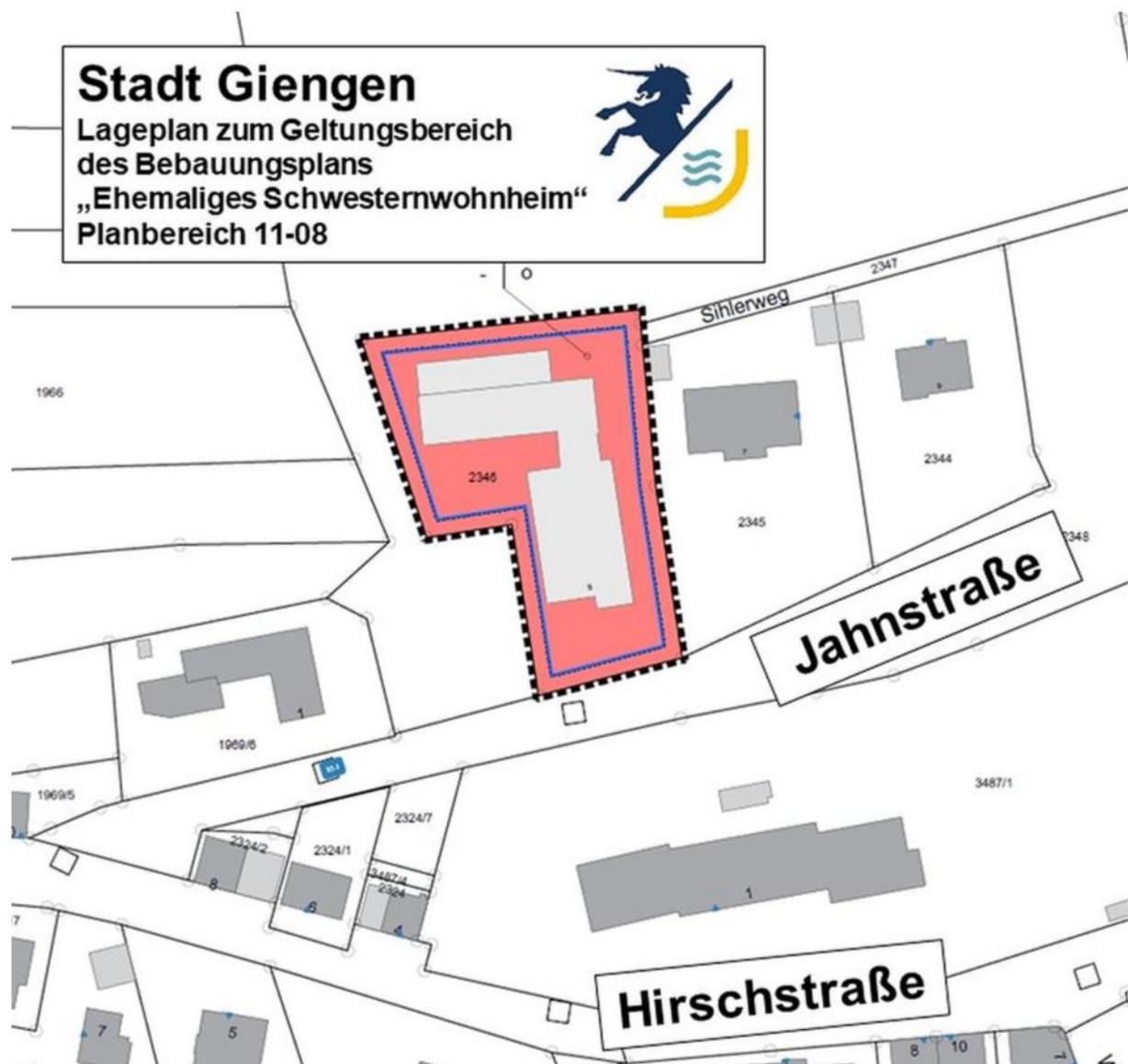


Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Ehemaliges Schwesternwohnheim“, Planbereich 11-08 sowie der Satzung über örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplan



Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Giengen über den Satzungsbeschluss

Der Gemeinderat der Stadt Giengen hat am 10.02.2022 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Ehemaliges Schwesternwohnheim“, Planbereich 11-08 einschließlich des Vorhaben- und Erschließungsplans sowie die Satzung über örtliche Bauvorschriften nach § 74 Landesbauordnung zum Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Ziel des Bebauungsplans ist die Schaffung von Baurecht zur Ermöglichung der Umnutzung des bestehenden Gebäudes.

Der Geltungsbereich ist im abgedruckten Kartenausschnitt gestrichelt umrandet dargestellt. Maßgebend ist die Darstellung in der Planzeichnung des Bebauungsplans mit Stand 17.01.2022.

Mit dieser Bekanntmachung treten der vorhabenbezogene Bebauungsplan und die Satzung über örtliche Bauvorschriften nach § 74 Landesbauordnung zum Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Textteil, Begründung, die Satzung über örtliche Bauvorschriften nach § 74 LBO sowie der Vorhaben- und Erschließungsplan werden beim Stadtplanungsamt der Stadt Giengen, Stadtplanungsamt, Zi. 16, Marktstr. 18-20, 89537 Giengen während der üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplans sowie der Satzung über örtliche Bauvorschriften nach § 74 Landesbauordnung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass für den Besuch des Rathauses die tagesaktuellen Corona-Regelungen gelten. Diese können auf der Homepage der Stadt Giengen unter <https://www.giengen.de/de/Stadt-Buerger/Aktuelles/Corona-Aktuelle-Informationen> eingesehen werden. Vereinbaren Sie eventuell vor Ihrem Besuch einen Termin mit den Mitarbeitern des Stadtplanungsamtes Giengen (Herr Richter, Tel. 07322/952-2410; Herr Holl, Tel. 07322/952-2450).

Hinweise:

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzungen ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Giengen geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Giengen, den 02.03.2022
Bürgermeisteramt